

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Steuerhinterziehung:
Die Fakten zur strafbefreienden
Selbstanzeige ab 2015
Jahressteuergesetz 2015:
Was ändert sich für Privatpersonen?
- 2. ... für Unternehmer, Arbeitgeber
und Arbeitnehmer** 2
Jahressteuergesetz 2015:
Was ändert sich für Unternehmer,
Arbeitgeber und Arbeitnehmer?
Erbschaftsteuer:
Privilegierung von Betriebsvermögen ist
verfassungswidrig
Mindestlohn:
Diese Aufzeichnungs- und Meldepflichten
müssen Sie beachten
Reisekostenreform 2014:
BMF ergänzt seine bisherigen
Verwaltungsaussagen
- 3. ... für Hausbesitzer** 4
Grunderwerbsteuer auf Baukosten:
Bauvertrag kündigen und neu abschließen
hilft nicht

Wichtige Steuertermine März 2015

- 10.03. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2015.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und
Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzah-
lungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach
Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerhinterziehung

Die Fakten zur strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015

Mit dem „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ wurden die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige verschärft. Nun lässt sich eine **Geld- oder Gefängnisstrafe** schon bei einer Steuerhinterziehung **über 25.000 €** nicht mehr umgehen - es sei denn, nicht nur die **hinterzogene Steuer** wird gezahlt, sondern auch sämtliche **Hinterziehungszinsen** (6 % pro Jahr) und der individuelle **Strafzuschlag**.

In der Praxis dürfte allerdings die Vorgabe, die hinterzogenen Steuern **vollständig** erklären zu müssen, die meisten Schwierigkeiten bereiten: Denn es müssen alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber alle aus den letzten zehn Kalenderjahren aufgearbeitet werden. Das schließt eine Teilselbstanzeige in der Regel aus.

Das Gebot der Vollständigkeit greift nur in zwei Fällen nicht: bei **verspäteten oder berechtigten Umsatz- bzw. Lohnsteuer-Voranmeldungen**. Sie gelten nun als wirksame Teilselbstanzeige.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf bleibt es im Fall einer einfachen Steuerhinterziehung bei der fünfjährigen **Verjährungsfrist**. Allerdings erstreckt sich die **Berichtigungspflicht** auf zehn Jahre ab Abgabe der Selbstanzeige.

Die **Strafzuschläge** sind nach dem Hinterziehungsbeitrag gestaffelt (bisher fielen nur 5 % an).

- Bei 25.001 € bis 100.000 € fallen 10 % an,
- bei 100.001 € bis 1 Mio. € sind es 15 % und
- über 1 Mio. € schließlich 20 % Strafzuschlag.

Stellt sich später heraus, dass die Selbstanzeige unwirksam war, kann die schon geleistete Zahlung angerechnet werden.

Die **Selbstanzeige** kommt dann **zu spät**, wenn der Prüfer bei einer Lohn- oder Umsatzsteuer-Nachschau seinen Ausweis zeigt. Ob er die Prüfung schon begonnen hat, ist irrelevant. Alle an der Hinterziehung Beteiligten können dann keine wirksame Selbstanzeige mehr erstatten. Bei Teilnahme an einer **besonders schweren** (bandenmäßigen) **Steuerstraftat** ist es künftig überhaupt nicht mehr möglich, straffrei zu bleiben.

Bei **Kapitalerträgen aus Nicht-EU-Staaten**, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen, beginnt die Verjährung erst mit Bekanntwerden der Steuerstraftat, spätestens jedoch nach zehn Jahren. Es kann also zu einer zwanzigjährigen Verjährungsdauer kommen.

Jahressteuergesetz 2015

Was ändert sich für Privatpersonen?

Die Neuerungen im Zollkodex-Anpassungsgesetz alias Jahressteuergesetz 2015 gelten, wenn nicht anders vermerkt, seit dem 01.01.2015.

Zusätzliche **Arbeitgeberleistungen für die Kinderbetreuung** sind nun zu zwei Dritteln, bis 4.000 € je Kind und Jahr, steuerfrei. Bei einer kurzfristigen „Notbetreuung“ aus zwingenden beruflichen Gründen sind noch einmal 600 € pro Jahr steuerfrei. Letzteres gilt auch für pflegebedürftige Angehörige.

Während bei einer **Erstausbildung** nur Sonderausgaben von bis zu 6.000 € pro Jahr steuerlich anerkannt werden, sind bei einer Zweitausbildung alle Ausgaben als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Für den Begriff Erstausbildung gibt es jetzt eine gesetzliche Definition, die eine Abschlussprüfung nach mindestens zwölf Monaten voraussetzt.

Die **Nichtveranlagungsbescheinigung** kann nun so lange bei der Bank nachgereicht werden, wie diese noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt hat. Das gilt auch für frühere Jahre.

Zahlungen, die bei einer Scheidung oder der Auflösung einer Lebenspartnerschaft an den Ausgleichsberechtigten für dessen **Verzicht auf den Versorgungsausgleich** geleistet werden, gelten als Sonderausgaben. Beim Empfänger der Leistung sind sie Einnahmen.

Künftig kann man die Basisrente auf eine Zahlung pro Jahr reduzieren. Bei anderen kleinen Renten kann man ebenso verfahren. Ab 2015 sind die Beiträge bis zu 22.172 € als **Vorsorgeaufwendungen** abzugsfähig.

Zuschläge für Kindererziehungszeiten sind ab 2015 nicht mehr steuerfrei.

2. ... für Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Jahressteuergesetz 2015

Was ändert sich für Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

Betriebsveranstaltungen: Aus der Freigrenze, bis zu der die Zuwendungen eines Arbeitgebers keinen Arbeitslohn darstellen, wurde ein Freibetrag. Bei Kosten von mehr als 110 € pro Arbeitnehmer muss also nur noch der übersteigende Teil als Lohn versteuert werden. Anstelle aller Veranstaltungsteilnehmer dürfen jetzt nur noch die teilnehmenden Arbeitnehmer gezählt werden. Aufwendungen, die auf deren Begleitpersonen entfallen, sind ihnen als Zuwendungen zuzurechnen. Schließlich gehen in die Bemessungsgrundlage nun auch die Kosten ein, die der Arbeitgeber für den äußeren Rahmen der Veranstaltung an fremde Dritte zahlt. Gemeinkosten, also kalkulierte Eigenkosten wie Miete oder Verwaltungsaufwand, zählen nicht dazu.

Die Definition von **grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen** für Zwecke der Gewinnbesteuerung orientiert sich ab 2015 an der Verwaltungsauffassung. Neu geregelt wurde unter anderem die Ermittlung der Verrechnungspreise zwischen Unternehmensteilen, um die ungerechtfertigte Verlagerung von Gewinnen ins Ausland zu reduzieren.

Investoren, die junge innovative Unternehmen fördern, können sich seit Mai 2013 unter bestimmten Voraussetzungen mit 20 % des investierten Betrags vom Staat bezuschussen lassen. Dieser **INVEST-Zuschuss für Wagniskapital** ist nun steuerfrei gestellt - und zwar mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2013.

Das **Teilabzugsverbot** gilt seit 2015 auch bei Wertminderungen von Darlehen oder Wirtschaftsgütern, die man zu fremdunüblichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft überlassen hat, an der man zu mehr als 25 % beteiligt ist. Das heißt, auch diese können nur zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden.

Voranmeldungen: Bei Mantelkäufen oder Käufen von sogenannten Vorratsgesellschaften muss künftig zwei Jahre lang eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden. Bisher war dies mangels Umsätzen in der Regel nur jährlich erforderlich.

Für den **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** bei der Lieferung bestimmter Metalle und Verbundstoffe wurde eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt. Zudem wurden die betroffenen Gegenstände konkret benannt. (Für die Umsetzung der Regelungen zu dieser Erweiterung der Steuerschuldnerschaft haben Sie spätestens bis zum

30.06.2015 Zeit.) Schließlich wurde das Bundesfinanzministerium ermächtigt, zur Betrugsabwehr die Umkehr der Steuerschuldnerschaft kurzfristig auf weitere Branchen auszudehnen - allerdings nur für neun Monate.

Erbschaftsteuer

Privilegierung von Betriebsvermögen ist verfassungswidrig

Mit lang erwartetem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die geltende **erbschaftsteuerliche Privilegierung von Betriebsvermögen für verfassungswidrig** erklärt.

Derzeit können Erwerber von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bestimmten Kapitalgesellschaftsanteilen eine 85- bis 100%ige Steuerfreistellung erreichen. Wer privates Vermögen erbt, ist dagegen schnell einem weitaus höheren Steuerzugriff ausgesetzt. Das BVerfG sieht den **Gesetzgeber** in der Pflicht, präzise und handhabbare **Kriterien** zu der Frage zu entwickeln, ob diese **Verschonung** im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist, um das Unternehmen bzw. die Arbeitsplätze zu erhalten.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten selbst dann privilegiert sein können, wenn der Erwerber später keine Rücksicht auf den Erhalt der Arbeitsplätze nimmt. Das hält das BVerfG für unverhältnismäßig. Seiner Ansicht nach darf eine solche **Ausnahme von der Lohnsummenregelung** zukünftig nur noch bei Unternehmen mit „**einigen wenigen**“ **Mitarbeitern** zugelassen werden.

Die (Regel-)Verschonung von Betriebsvermögen setzt nach geltendem Erbschaftsteuerrecht voraus, dass der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 50 % beträgt. Dass der Gesetzgeber **Verwaltungsvermögen** zwar selbst als **nicht förderungswürdig** ansieht, aber trotzdem in das begünstigte Vermögen einbezieht, hat das BVerfG ebenfalls bemängelt.

Hinweis: Das geltende Recht bleibt weiterhin anwendbar und der Gesetzgeber muss bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung schaffen. Die aktuellen Lücken durch gezielte Gestaltung auszunutzen ist aber nicht empfehlenswert, denn die gesetzliche Verschärfung darf rückwirkend ab dem 17.12.2014 greifen.

Mindestlohn

Diese Aufzeichnungs- und Meldepflichten müssen Sie beachten

8,50 € brutto für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde - das ist der neue gesetzliche Mindestlohn. Folgende Melde- und Aufzeichnungspflichten

müssten Sie in diesem Zusammenhang seit dem **01.01.2015** einhalten.

Innerhalb von sieben Tagen müssen Sie als Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten dokumentieren. Diese Unterlagen müssen Sie mindestens **zwei Jahre lang aufbewahren**.

In verschiedenen **Branchen**, in denen verstärkt **Schwarzarbeit** vorkommt (z.B. Baubranche, Gastronomie- und Transportgewerbe), muss zeitgleich mit dem Beginn der Tätigkeit eines Arbeitnehmers eine **Meldung** an die Zollbehörden geschickt werden (Sofortmeldung). Zudem muss eine Versicherung beigefügt werden, dass der Arbeitnehmer den Mindestlohn erhält.

Für Unternehmer mit Sitz im **Ausland** und Unternehmer, die Arbeitskräfte eines Verleihers mit Sitz im Ausland beschäftigen, gelten neben der Sofortmeldung weitere Besonderheiten: Beispielsweise müssen sie auch den (deutschen) Ort angeben, an dem sich die Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen und andere aufbewahrungs- und vorzeigepflichtige Unterlagen befinden.

Ausländische Arbeitgeber, die Angestellte **zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr** bzw. im **Schichtdienst** beschäftigen oder ausschließlich **mobil** einsetzen, müssen vorab eine Einsatzplanung für bis zu drei Monate einreichen. (Als mobil gelten auch Arbeitnehmer in der ambulanten Pflege, im Gütertransport oder in der Personenbeförderung.) Bei einer mehr als achtstündigen Abweichung von der geplanten Arbeitszeit muss eine neue Meldung erfolgen.

Bei ausschließlich mobil eingesetzten Arbeitnehmern kann die Einsatzplanung unter Umständen auch über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geführt werden. Bei diesen wird dann gegebenenfalls auch die anschließende Aufzeichnung der täglichen Arbeitsdauer - anstelle der exakten Aufzeichnung von Beginn und Ende der Arbeitszeit - als ausreichend anerkannt.

Hinweis: Die Mindestlohn-Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr unter der Telefonnummer 030 / 60 28 00 28 erreichbar.

Reisekostenreform 2014

BMF ergänzt seine bisherigen Verwaltungsaussagen

Mit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 haben sich zahlreiche weiterführende Fragen aufgetan, die das Bundesfinanzministerium (BMF) nun in einem zweiten, überarbeiteten Schreiben beantwortet. Folgende neue Aspekte sind hervorzuheben:

Baucontainer, die zum Beispiel auf einer Großbaustelle längerfristig fest mit dem Erdreich verbunden sind und als Baubüro genutzt werden, können eine (erste) Tätigkeitsstätte darstellen. Mehrere solche ortsfeste betriebliche Einrichtungen auf einem Betriebsgelände sind als eine einzige Tätigkeitsstätte zu werten.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2014, wonach ein **wiederholt befristet ins Ausland entsandter Arbeitnehmer** dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, ist ab 2014 nicht mehr anwendbar.

Bei der Frage, ob ein Einsatzort aufgrund **quantitativer Kriterien** die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ist, dürfen nur die Zeiten berücksichtigt werden, in denen er dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachgeht. Die Zeiten, in denen er etwa einen Lkw abholt, zurückgibt, be- oder entlädt, sind auszuklammern.

Das BMF erklärt auch, welche Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden können, wenn ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag **mehrfach oder über Nacht** auswärts tätig ist. Bei Tätigkeiten über Nacht können die Abwesenheitszeiten dem Tag zugeordnet werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil auswärts arbeitet.

Maklerkosten, die für die Anmietung einer Zweitwohnung bei doppelter Haushaltsführung anfallen, dürfen separat als Umzugskosten abgezogen werden und fallen nicht unter die neue 1.000-€-Grenze für Zweitwohnungskosten.

Verpflegungsmehraufwendungen sind pauschal zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **Mahlzeit** zur Verfügung stellt. Die tagesbezogene Kürzung darf maximal auf 0 € erfolgen. Auch ein vom Arbeitgeber gereicher Snack kann eine Mahlzeit sein und zur Kürzung der Pauschale führen. Ob der Arbeitnehmer den Snack tatsächlich verzehrt, ist irrelevant. In einem **Flugzeug, Zug** oder auf einem **Schiff** kostenlos angebotene Mahlzeiten, die mit der Beförderung zusammenhängen und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, gehören ebenfalls hierzu, sofern die Rechnung für das Ticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem erstattet wird (allerdings erst ab dem 01.01.2015).

3. ... für Hausbesitzer

Grunderwerbsteuer auf Baukosten

Bauvertrag kündigen und neu abschließen hilft nicht

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und es anschließend bebauen, kann es vorkom-

men, dass das Finanzamt die **Grunderwerbsteuer** nicht nur auf den reinen Bodenwert berechnet. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen auch die **Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage** der Steuer einbezogen werden, wenn zwischen Grundstückskauf- und Bauvertrag ein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht (einheitlicher Erwerbsgegenstand).

Hinweis: Durch die Einrechnung der Baukosten erhöht sich die Grunderwerbsteuer nicht selten um mehrere Tausend Euro. Diese ungeplanten Ausgaben können Bauherren in ernste finanzielle Nöte bringen.

Ein neues Urteil des BFH zeigt, dass Bauherren diesen (sachlichen) Zusammenhang zwischen den Verträgen nicht lösen können, indem sie einen **abgeschlossenen Bauvertrag zunächst kündigen und nach Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrags erneut abschließen**.

Im Urteilsfall hatte sich ein Ehepaar an einen Bekannten gewandt, um ein unbebautes Grundstück von ihm zu erwerben. Dieser war Gesellschafter-Geschäftsführer einer Bauträger-GmbH, mit der das Paar einen Bauvertrag über die Errichtung eines Einfamilienhauses abschloss. Neun Tage vor dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags kündigte das Paar den bereits unterzeichneten Bauvertrag. Sechs Wochen nach dem Grundstückskauf schloss es einen neuen Bauvertrag mit der GmbH mit nahezu identischem Inhalt. Das Finanzgericht akzeptierte diesen Schachzug und bestätigte, dass beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags kein annahmefähiges Angebot der Veräußererseite mehr vorgelegen habe, so dass das Finanzamt die Baukosten nicht in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einrechnen durfte.

Der BFH hat dennoch einen **einheitlichen Erwerbsgegenstand** festgestellt, da dem Ehepaar vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags ein bestimmtes Gebäude zu einem feststehenden Preis angeboten worden und der Grundstücksverkäufer mit dem Bauträger gesellschaftsrechtlich eng verbunden war. **Zwischen Grundstückskauf- und Bauerrichtungsvertrag** sah er einen **sachlichen Zusammenhang**, da die Eheleute das ursprüngliche (Bebauungs-)Angebot des Veräußerers letztlich unverändert angenommen hatten. Unerheblich war, dass der ursprüngliche Bauvertrag zunächst gekündigt worden war, denn der letztlich abgeschlossene beruhte auf dem ursprünglich abgegebenen Bebauungsangebot.

Mit freundlichen Grüßen